



Infoblatt

ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungskonzept
Veranstaltungsprogramm
Eventorganisation
Eventagentur

ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Die Organisation von Veranstaltungen stellt ein **freies Gewerbe** dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der **Gewerbebehörde**. Diese ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den **allgemeinen Voraussetzungen** für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzung erforderlich sind.

Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden. Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied bei der **Wirtschaftskammer**.

TÄTIGKEITSUMFANG

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein Veranstaltungskonzept und Veranstaltungsprogramme. Er koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

Der Veranstaltungsorganisator berät über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen, vermittelt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, koordiniert und kontrolliert den Ablauf. Er selbst kann jedoch mit dieser Gewerbeberechtigung nicht als Veranstalter agieren - er handelt nur für den Veranstalter.

Der Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsorganisations bezieht sich sowohl auf **öffentliche**, wie auch auf **private Veranstaltungen**.

Bei der Organisation von privaten Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und ähnlichem gilt dieselbe Regelung wie bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der **Veranstaltungsorganisator** kann sein Entgelt nach freier Vereinbarung in Rechnung stellen einen amtlichen Tarif gibt es nicht.

Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz usw.) frei vereinbart werden. Für diese Branche existiert kein Kollektivvertrag.

Der Veranstaltungsorganisator ist für eine breite Palette an Aufgaben hinsichtlich des **Zustandekommens**, der **Organisation** und **Nachbetreuung** von **Veranstaltungen** zuständig.

Schwerpunkte und Kerntätigkeiten:

- Vermittlung einer Performance
- Beratung über Inhalt und Verlauf einer Veranstaltung
- Koordinierung zwischen Veranstalter und Künstlern
- Entwicklung eines Veranstaltungskonzeptes
- Erstellung eines Budgetplanes
- Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Erbringung aller Veranstaltungsnebenleistungen
- Organisation und Abwicklung der Veranstaltung
- Kontrolle des Ablaufs der Veranstaltung
- Dokumentation, Abrechnung und Nachbearbeitung

WORTLAUT DER GEWERBEBERECHTIGUNG

Seit Einführung der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe steht folgender Wortlaut zur Verfügung:

Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)

EVENTNET AUSTRIA

Eventnet Austria ist eine Plattform für Event- und Veranstaltungsagenturen und hat ihre Organisation innerhalb der Wirtschaftskammer. Im Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe ist eine eigene Community für diese Agenturen eingerichtet.

Diese Plattform dient zur Information der Mitglieder als auch der Öffentlichkeit. Unter anderem gibt es ein eigenes Berufsbild, Statuten, Aktivitätenplan für Eventagenturen.

Für die Agenturen wurden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hausordnung/Platzordnung entwickelt sowie ein Rahmenvertrag für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt.

WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

Die Organisation von Veranstaltungen bringt genauso wie der Veranstaltungssektor selbst, eine vielfältige Tätigkeit mit sich. Inwieweit ein Veranstaltungsorganisator durch seine Gewerbeberechtigung gedeckt ist wird wohl im Einzelfall zu klären sein.

Auf folgenden Gebieten bestehen weitere Regelungsbereiche:

ARBEITSVERMITTLUNG

Die **Zusammenführung von Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern** zur Begründung von Arbeitsverhältnissen ist ein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Ziffer 1 bzw. § 97 GewO.

Weitere Informationen: Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister

ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Die zur **Verfügungstellung** (=Überlassung) von **Arbeitskräften** zur Arbeitsleistung an Dritte bedarf einer Gewerbeberechtigung (§ 94 Z. 72 § 135 GewO).

Der Arbeitskräftebereitsteller stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmern als Dienstnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistung zur Verfügung.

Weitere Informationen: Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister

ADRESSENVERLAGE UND DIREKTMARKETINGUNTERNEHMEN

Die zur Ausübung des Gewerbes der **Adressenverlage** und **Direkt-Marketingunternehmen** berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen nach gemäß § 151 GewO aus eigenen Erkundungen und aus Kunden- und Interessentendateien anderer zu beziehen.

Die Tätigkeit als Mittler zwischen Inhabern und Nutzern von Kunden und Interessentendateien (Listbroking) ist den Adressenverlagen und Direktmarketingunternehmen vorbehalten.

Weitere Informationen: Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

BEGLEITSERVICE

Die **Vermittlung selbständiger Begleitpersonen** zur gesellschaftlichen Begleitung mittels Werkvertrages ist ein freies Gewerbe.

Weitere Informationen: Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

FOTOGRAF

Bei der **Herstellung von Bildern** übt der Fotograf ein reglementiertes Gewerbe gem. § 94 Z. 20 bzw. 150 Abs. 4 aus. Erlaubt ist aber dem Veranstaltungsorganisator das Anfertigen von Fotos für die interne Dokumentation und für interne Werbezwecke (Präsentationsunterlage für den Veranstalter selbst).

Die Pressefotografie als freies Gewerbe berechtigt zur Weitergabe von Fotos lediglich zum Zwecke von Veröffentlichung in Zeitungen im redaktionellen Teil.

Weitere Information: Fachgruppe Berufsfotografen

HANDELSAGENT

Der Tätigkeitsbereich des Handelsagenten umfasst das Vermitteln oder das Abschließen von **Warenhandelsgeschäften** in fremdem Namen und für fremde Rechnung zwischen selbständig Erwerbstätigen und Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen ohne Rücksicht darauf ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer selbständigen Betreuung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

Weitere Informationen: Landesgremium der Handelsagenten

KÜNSTLERVERMITTLUNG

a) Die **Vermittlung von Werkverträgen** für selbständige Künstler ist ein freies Gewerbe. Der Organisator ist lediglich dazu berechtigt Künstler im Rahmen der zu betreuenden Veranstaltung zu engagieren. In diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) **Vermittlung von Dienstverträgen** - reglementiertes Gewerbe

Weitere Informationen: Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

LEBENS- UND SOZIALBERATER

Lebens- und Sozialberatern obliegt im Wesentlichen die Beratung und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Problemen die in der Persönlichkeit des Menschen, durch das Zusammenleben oder bestimmte Aufgaben entstehen. Ein Lebens- und Sozialberater, der zusätzlich zu seiner beratenden Tätigkeit auch Veranstaltungen organisiert benötigt hierfür eine Gewerbeberechtigung für die „*Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)*“.

Weitere Informationen: Fachgruppe Persönliche Dienstleister

MODELLAGENTUR

Die **Vermittlung selbstständiger Modelle** mittels Werkvertrag für Film-, Foto- und Werbezwecke ist ein freies Gewerbe.

Weitere Informationen: Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

PRIVATUNTERRICHT

Nicht der Gewerbeordnung unterliegt die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung und der Betrieb jener Anstalten die diesen Aufgaben dienen (§ 2 Abs 1 Z 12 GewO).

Eine Person die selber unterrichtet darf diesen Unterricht aber auch selbst organisieren ohne dafür eine Gewerbeberechtigung zu benötigen.

Näheres siehe Merkblatt Privatunterricht.

REISEBÜROTÄTIGKEIT

Das **Reisebürogewerbe** ist ein reglementiertes Gewerbe gem. § 94 Z 56 bzw. §126 Gewerbeordnung (GewO). Dazu gehört die Veranstaltung und Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich von Gesellschaftsfahrten, Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung, Veranstaltung u. Vermittlung von Personenbeförderungen, Vermittlung von Fahrausweisen.

Weitere Informationen: Fachgruppe Reisebüros

UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Tätigkeit des **Unternehmensberaters** einschließlich des Unternehmensorganisors ist vielfältig und erfordert einen Befähigungsnachweis. Schwerpunkte des Tätigkeitsbereiches sind u.a. Managementberatung, Personalberatung, Marketing, Beratung im Finanz- und Rechnungswesen. Sie sind zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt. Regelung gemäß § 94 Ziffer 74 bzw. § 136.

Weitere Informationen: Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

VERMIETUNG VON LICHT- UND TONANLAGEN

Der neue Gewerbewortlaut dazu lautet „**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**“ und ist ein freies Gewerbe.

Weitere Informationen: Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker.

VERANSTALTUNGEN - DURCHFÜHREN

Veranstalter ist jene Person, die Veranstaltungen durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Für eine Veranstaltung ist entweder eine **Veranstaltungsbewilligung** oder eine **Anmeldung** notwendig. Je nach Art und Größe der Veranstaltung ist entweder die Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft oder das Land (Referat Veranstaltungsangelegenheiten IVW7) zuständig.

Weitere Informationen: Fachgruppe Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie **Infoblatt** „Veranstaltungsgesetz-neu“

WERBEBRANCHE

- Die **Werbeagentur** untersucht den Markt, ist Partner des Auftraggebers bei der Planung der Marketingstrategie, textet und entwirft Werbemittel, bestimmt welche Medien zum Einsatz kommen und schaut sich an wie Public Relations und Direct Marketing einzubinden sind.
- Der **Werbungsmittler** gibt die Aufträge seiner Kunden im Rahmen der Schaltung an die Medien weiter und erhält dafür von diesen eine Mittlungsprovision. Er erstellt in Ergänzung der Werbestrategie innerhalb der vorgegebenen Marketing- und Werbepläne spezifische Leistungen der Werbebranche.
- Der **Werbeberater** ist beratend für den Auftraggeber bei der Planung und Durchführung der Werbung tätig. Der Veranstaltungsorganisator darf eine von ihm betreute Veranstaltung bewerben, er darf jedoch seinem Kunden (Veranstalter) kein darüber hinausgehendes Vermarktungskonzept erstellen.
- Der **Werbegestalter** entwirft, plant und gestaltet Vitrinen, Schauräume, Schaufenster, Kojen und Stände für Ausstellungen und Messen sowie Innen- und Außendekorationen.
- Der **PR-Berater** berät über die Verbesserung des Images von Unternehmen, Privaten, Organisationen etc. in der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeiten der Werbebranche sind freie Gewerbe.

Weitere Informationen: Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

WARENPRÄSENTATOR

Unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender ist der Warenpräsentator auch zum Vermitteln oder Abschließen von **Warenhandelsgeschäften** im fremden Namen und auf fremde Rechnung mit Personen die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, berechtigt. Der Warenpräsentator erwirbt die Vollmacht zum Vertragsabschluß und auch die Inkassovollmacht. Er übt ein freies Gewerbe aus.

Weitere Informationen: Landesgremium Direktvertrieb

ZELTVERLEIH - FREIES GEWERBE

Der neue Gewerbewortlaut dazu lautet „**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**“ und ist ein freies Gewerbe.

Weitere Informationen: Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

INFOS

- ❑ Event Marketing Service GmbH
Geusaugasse 9 | 1030 Wien
T 01/714 88 77-0
F 01/714 88 77-10
E contact@event-marketing.com
H <http://www.event-marketing.com>

- ❑ Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe
H www.wko.at/freizeitbetriebe

- ❑ Fachhochschule für Tourismus und Freizeitwirtschaft in Innsbruck
H <http://www.mci.edu/index.html>

- ❑ weiterführende Infos zur Branche finden Sie unter www.eventnet.at

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

▫ **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Berufsgruppe 1500 - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressen
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622

F 02742/851-19629

E tf2@wknoe.at

W <http://www.wknoe.at/freizeit>

▫ **Branchensprecher Fachgruppenobmann Gert Zaunbauer**

Putz & Stingl Event
PR und Werbung GmbH
Tel 02236/234 24
F 02236/234 24-99
E zaunbauer@putzstingl.at

▫ **Gründerservice - Erstberatung**

Bezirksstellen der WKNÖ

▫ **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**

Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner

T 02742/851-16500

F 02742/851-16599

E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung

T 02742/851-16910

F 02742/851-16899

E uns.oeko@wknoe.at

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**
 T 02742/890-2261, 2262
 F 02742/890-2356
 E kundenservice@noe.wifi.at

- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**
 Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
 Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.

 T 02742/851-16301
 F 02742/851-16399
 E uti@wknoe.at

- **Lehrlingsstelle WKNÖ - Verkaufstechniker, Veranstaltungstechniker**
 T 02742/851-17660, -17661
 F 02742/851-17669
 E lehrlingsstelle.tourismus@wknoe.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
 T 02742/31 10 60
 F 02742/31 10 62
 W www.sva.or.at

- **Arbeitsmarktservice NÖ**
 T 01/53 136
 F 01/53 136-177
 E ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

- **Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb**
 Schwarzenbergplatz 14 | 1040 Wien
 T 01/501970
 F 01/5057893
 E office@schutzverband.at
 H <http://www.schutzverband.at>

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!